



**MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG
IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN
NACH ARTIKEL 22 MPV**

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 20. MÄRZ 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 18. März 2022

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern

betreffend

**GEMEINDE UTTIGEN, AUSSENSTELLE ALC THUN;
VERSCHIEBUNG RÜCKGABEBRUNNEN**

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Mitte von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 18. März 2022 das Projekt zur Verschiebung des Rückgabebrunnens bei der Aussenstelle Uttigen zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:
 - Gemeinde Uttigen, Stellungnahme vom 3. August 2022
 - Kanton Bern, Stellungnahme vom 3. Juni 2022
 - Bundesamt für Umwelt (BAFU), Stellungnahme vom 25. August 2022.
3. Die Gesuchstellerin nahm am 2. November 2022 zu den eingegangenen Anträgen Stellung.
4. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Für die Wärmegewinnung (Heizung und Warmwasser) der militärischen Aussenstelle Uttigen besteht seit 1977 eine Konzession zum Betrieb einer Wärmepumpe Wasser/Wasser. Im Jahr 1999 wurde die Konzession um weitere 20 Jahre verlängert. Abklärungen im Jahr 2017 ergaben, dass zwischen der bestehenden Konzession und dem geplanten Neubau des Grundwasserpumpwerks «Uttigen Au» ein Nutzungskonflikt besteht: Nach dem Bau des neuen Grundwasserpumpwerks würde der heutige Rückgabebrunnen der Wärmepumpe in einer Gewässerschutzzone S3 liegen, weshalb der Rückgabebrunnen ausser Betrieb genommen werden muss.

Das vorliegende Bauprojekt sieht vor, ab dem bestehenden Rückgabebrunnen eine neue Pumpenleitung in südwestlicher Richtung bis zum Gewässerraum (Glütschbach) zu erstellen. Die neue Pumpenleitung verläuft unter einem Bahngleis hindurch, welches während den Bauarbeiten nicht genutzt werden kann. Allerdings dient die Gleisanlage einzig der Erschliessung der militärischen Aussenstelle und wird gemäss Auskunft des Betriebspersonals kaum mehr genutzt. Die Installationen im bestehenden Rückgabeschacht werden anschliessend rückgebaut und der Schacht mit sickerfähigem, sauberem Kies verfüllt.

2. Stellungnahme der Gemeinde Uttigen

Die Gemeinde Uttigen beantragte am 3. August 2022, das Vorhaben zu genehmigen.

3. Stellungnahme des Kantons Bern

Der Kanton Bern teilte in seiner Stellungnahme vom 3. Juni 2022 mit, dass er dem Projekt positiv gegenübersteht und keine Einwände hat. Er formulierte folgende Anträge:

- (1) Die Inbetriebnahme der Anlage sei dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) vorzeitig zu melden, ebenso die Förderleistung der eingebauten Grundwasserpumpe. Das Einhalten der Auflagen könne mit dem Formular "Meldung der Fertigstellung" bestätigt werden.
- (2) Es seien geeignete Messeinrichtungen (z.B. Wasseruhr) zur Messung der genutzten Wassermengen zu installieren und zu betreiben. Auf Verlangen seien dem AWA die entsprechenden Angaben zur Verfügung zu stellen.

- (3) Im Wald dürfe keine Zwischenlagerung oder Deponie von Aushubmaterial, Bauschutt und anderweitigem Material erfolgen. Der bestehende Waldrand dürfe nicht zurückgedrängt werden.
- (4) Sämtliche Anlageteile mit Ausnahme des neu zu erstellenden Gerinnes seien ausserhalb des Gewässerraums zu erstellen.
- (5) Der neue offene Gerinneabschnitt sei soweit möglich naturnah auszugestalten.
- (6) Verbauungen zum Kolkenschutz seien auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.
- (7) Sämtliche Anlageteile seien ständig in betriebssicherem Zustand zu halten.
- (8) Es dürfe nur unverschmutztes Grundwasser in den Glütschbach eingeleitet werden.
- (9) Die maximale Wassermenge sowie die zulässige Temperaturerhöhung habe den geltenden gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.
- (10) Bei fischereilichen Problemen seien die Anordnungen des kantonalen Fischereiaufsehers zu befolgen.

Weiter legte der Kanton gestützt auf das Dekret über die Wassernutzungsabgaben vom 11. November 1996 (WAD) die einmaligen und jährlichen Abgaben dar.

4. *Stellungnahme des BAFU*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 25. August 2022 folgende Anträge:

- (11) Vor Baubeginn seien die bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen detaillierter auszuarbeiten (auf Plan) und dem BAFU vorzulegen.
- (12) Die Bauherrschaft habe sicherzustellen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstands unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgen. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Bauschutt, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren oder zwischenzulagern. Der bestehende Waldrand dürfe nicht zurückgedrängt werden.
- (13) Der Schieberschacht sei ausserhalb des Gewässerraums des Glütschachs zu erstellen.
- (14) Das Rückgabegerinne im Gewässerraum des Glütschbachs sei so naturnah wie möglich zu erstellen.

Im Weiteren unterstützte das BAFU die Anträge des kantonalen Fischereiinspektorats explizit.

5. *Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte am 29. September 2022, dass die gestellten Anträge grundsätzlich erfüllt werden können, wenn auch mit Mehraufwand (s. nachfolgend Ziff. 6 b). In ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 2. November 2022 äusserte sich die Gesuchstellerin nach telefonischer Rücksprache mit dem BAFU abschliessend zu den Anträgen.

6. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. Natur und Landschaft

In seiner Stellungnahme bestätigte das BAFU, dass vom Projekt keine Landschafts- oder Biotopinventare des Bundes betroffen seien. Durch das Bauvorhaben werde der Uferbereich des Glütschbachs örtlich angepasst, was einen Eingriff in die Ufervegetation bedeute. Nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) seien Uferbereiche besonders zu schützen. Dazu bestätigte das BAFU, dass der Nachweis der Standortgebundenheit im vorliegenden Projektdossier ausreichend erbracht sei.

Den Eingriff in die Ufervegetation beurteilt das BAFU aufgrund der Plangrundlagen als minimal. Wenn sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden lässt, so habe nach Art. 18 Abs 1^{ter} NHG der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen. Die entsprechenden Massnahmen seien zu formulieren und innerhalb des Projektstandorts zu realisieren. Aus diesem Grund beantragte das BAFU, dass vor Baubeginn die Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen detaillierter ausgearbeitet (auf Plan) und dem BAFU vorzulegen seien (11).

Nach Rücksprache der Gesuchstellerin mit dem BAFU bestätigte die Gesuchstellerin in ihrer abschliessenden Stellungnahme, dass gemäss BAFU ein kurzer Beschrieb des Bauablaufs (Abhumusieren, möglichst wenig Platzbeanspruchung etc.) genüge.

Der Antrag des BAFU ist gerechtfertigt, weshalb er gutgeheissen und als Auflage verfügt wird.

b. Gewässerschutz / Gewässerraum

In seiner Stellungnahme wies das BAFU auf den hohen Nutzen des Glütschbachs für Natur und Landschaft hin. Er habe eine hohe Priorität in der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Bern. Das Rückgabewasser sei unverschmutzt und bringe zusätzliches und kühleres Wasser in den Glütschbach. Der aktuelle Brunnen liege in der Nähe des Glütschbachs. Das BAFU ist grundsätzlich mit dem Vorhaben einverstanden. Der neu zu erstellende Schieberschacht (mit Steinüberdeckung) sei aber ausserhalb des Gewässerraums des Glütschbachs zu erstellen. Hingegen sei das Rückgabegerinne im Gewässerraum standortgebunden. Das Gerinne müsse zwar abgedichtet, aber so naturnah wie möglich erstellt werden. Ingenieur-biologische Bauweisen der Gerinnebefestigung seien gegenüber harten Bauweisen (Steine) zu bevorzugen. Es sei ein Kiesbett zu erstellen, bei einem genügenden Anteil von grösseren Steinen sollte auf weitere Verbauungen verzichtet werden können.

So stellte das BAFU schliesslich die Anträge, dass der Schieberschacht ausserhalb des Gewässerraums des Glütschbachs (13) und das Rückgabegerinne im Gewässerraum des Glütschbachs so naturnah wie möglich zu erstellen seien (14). Weiter unterstützte das BAFU die Auflagen des kantonalen Fischereiinspektorats ausdrücklich (4 bis 10).

Nach Rücksprache mit dem BAFU bestätigte die Gesuchstellerin in ihrer abschliessenden Stellungnahme, dass es sich beim vom BAFU erwähnten Schieberschacht (13) um den bestehenden Trinkwasserschacht handle. Da dieser Trinkwasserschacht durch das vorliegende Projekt nicht tangiert werde bzw. unverändert bleibe, sei der Antrag des BAFU für das vorliegende Bauvorhaben irrelevant.

Die Genehmigungsbehörde stellt fest, dass der von der Gesuchstellerin bezeichnete Trinkwasserschacht den im Projektdossier eingezeichneten Gewässerraum marginal tangiert (s. Werkleitungsplan Nr. 04614_TY_2__0401 vom 13. März 2022). Wie die Gesuchstellerin aber versichert, werde dieser Trinkwasserschacht vom vorliegenden Bauvorhaben nicht berührt. Eine Verlegung der Trinkwasserfassung ist daher nicht angezeigt.

Das BAFU spricht in seiner Stellungnahme vom «*neu zu erstellenden Schieberschacht (mit Steinüberdeckung)*». Die Genehmigungsbehörde geht davon aus, dass – in Einklang mit der kantonalen Stellungnahme – damit auch der Bereich mitumfasst ist, wo das in den Glütschbach einzuleitende Grundwasser aus der Betonrohrleitung an die Oberfläche gelangt. Von hier aus wird das Grundwasser über ein mit Steinen befestigtes Gerinne in den Glütschbach geleitet. Während das Gerinne im Gewässerraum standortgebunden ist, seien gemäss Antrag (4) des Kantons alle anderen Anlageteile ausserhalb des Gewässerraums zu erstellen. Der neue Gerinneabschnitt im Gewässerraum des Glütschbachs sei gemäss Kanton (5) und BAFU (14) zudem soweit möglich naturnah zu gestalten. Gemäss der Stellungnahme der Gemeinde Uttigen waren die Gewässerräume zunächst noch nicht rechtsverbindlich umgesetzt. Daher sei bezüglich Gewässerraum auf die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung (GschV, SR 814.201) abzustützen.

In ihrer abschliessenden Stellungnahme sowie auf telefonische Nachfrage der Genehmigungsbehörde erklärte die Gesuchstellerin, dass die Verlegung des Übergangsbereichs von Rohrleitung zu Gerinne mit finanziellem Mehraufwand verbunden sei, u. a. aufgrund des vorhandenen Gefälles. Technisch sei die Verlegung umsetzbar, deren Wirtschaftlichkeit stellte die Gesuchstellerin hingegen in Frage. Auch aufgrund der Gegebenheiten (Feldweg / Wald / Trinkwasserschacht) sei fraglich, ob eine Verlegung Sinn mache.

Aufgrund der genannten Anträge und des noch nicht definitiv festgelegten Gewässerraums erachtet es die Genehmigungsbehörde als sinnvoll und notwendig, den Feinstandort dieses Über-

gangsbereichs von Rohrleitung zu offenem Gerinne resp. dessen allfällige Verlegung um wenige Meter in Richtung Nordost vor Baubeginn mit den zuständigen Fachstellen von Kanton und Bund gemeinsam festzulegen, nötigenfalls anlässlich einer gemeinsamen Begehung vor Ort. In diesem Sinne werden die Anträge (4) und (5) des Kantons sowie (13) und (14) des BAFU gutgeheissen. Es ergeht nachfolgend eine entsprechende Auflage.

Die weiteren Anträge des Kantons zum Gewässerschutz (6 bis 10) erachtet die Genehmigungsbehörde als sachgerecht. Die Anträge werden gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Demnach sind Verbauungen zum Kolkchutz (Schutz der Gewässersohle) auf das notwendige Minimum zu beschränken (6), sämtliche Anlageteile stets in betriebs sicherem Zustand zu halten (7) und nur unverschmutztes Grundwasser in den Glütschbach einzuleiten (8). Weiter haben die maximale Wassermenge sowie die zulässige Temperaturerhöhung den geltenden gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen (9). Bei fischereilichen Problemen sind die Anordnungen des kantonalen Fischereiaufsehers zu befolgen (10).

c. Wald

Die neue Anlage unterschreitet teilweise den Waldabstand nach Art. 17 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0). Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Der angemessene Mindestabstand von Bauten zum Waldrand wird von den Kantonen vorgeschrieben. Aus wichtigen Gründen können die zuständigen Behörden nach Art. 17 Abs. 3 WaG die Unterschreitung des Mindestabstands unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Wie dem Projektdossier zu entnehmen ist, wurde bei der Leitungsführung darauf geachtet, dass der Abstand zum Wald möglichst gross ausfällt. Es wird von keiner Wurzelbeschädigung ausgegangen. Aus Sicht der kantonalen Fachabteilung Wald kann die waldrechtliche Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstands erteilt werden. Diese Ansicht teilte auch das BAFU und bestätigte, dass die Genehmigungsbehörde die Bewilligung für eine Unterschreitung des Waldabstandes nach Art. 17 WaG unter folgender Auflage (12) erteilen könne: Die Bauherrschaft habe sicherzustellen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstands unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgen. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Bauschutt, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren oder zwischenzulagern. Der bestehende Waldrand dürfe nicht zurückgedrängt werden.

Der Antrag des BAFU ist sachgerecht und umfasst ebenfalls den kantonalen Antrag (3). Die beiden Anträge werden gutgeheissen und nachfolgend als Auflage übernommen.

Die Voraussetzungen für die Ausnahmbewilligung für die Unterschreitung des Waldabstands sind erfüllt. Die Ausnahmbewilligung nach Art. 17 Abs. 3 WaG wird erteilt.

d. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger als 300 m, weshalb gemäss der Baulärm-Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen zum Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe B und entsprechende Massnahmen fest.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Baulärm eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe ist korrekt.

e. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das vorliegende Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist korrekt.

f. Diverses

Die beiden Anträge des Kantons, wonach die Inbetriebnahme sowie die Förderleistung der Grundwasserpumpe dem AWA vorzeitig zu melden seien (1) und geeignete Messeinrichtungen zur Messung der genutzten Wassermengen zu installieren und zu betreiben seien (2), sind sachgerecht. Sie werden gutgeheissen und als Auflagen übernommen.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. *Plangenehmigung*

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, vom 18. März 2022, in Sachen

Gemeinde Uttigen, Aussenstelle ALC Thun; Verschiebung Rückgabebrunnen

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier vom 15. Februar 2022, unterzeichnet und eingereicht am 18. März 2022
- Werkleitungsplan, Plan Nr. 04614_TY_2__0401 vom 13. März 2022

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. *Ausnahmebewilligung für die Unterschreitung des Waldabstands*

Die Ausnahmebewilligung für die Unterschreitung des Waldabstands nach Art. 17 Abs. 3 WaG wird unter Auflagen erteilt.

3. *Auflagen*

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Uttigen spätestens 1 Monat vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfügten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Natur und Landschaft

- d. Spätestens 1 Monat vor Baubeginn sind die Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen detailliert auszuarbeiten (auf Plan) und dem GS VBS zuhanden des BAFU vorzulegen.

Wald

- e. Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstands haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren oder zwischenzulagern. Der bestehende Waldrand darf nicht zurückgedrängt werden.

Gewässer

- f. Sämtliche Anlageteile mit Ausnahme des neu zu erstellenden Gerinnes sind grundsätzlich ausserhalb des Gewässerraums des Glütschbachs zu erstellen. Der Feinstandort des Übergangsbereichs von Rohrleitung zu Gerinne ist vor Baubeginn mit den zuständigen Fachstellen von Kanton und Bund (BAFU) gemeinsam festzulegen. Die Ergebnisse dieser Besprechung sind zuhanden der Genehmigungsbehörde zu dokumentieren. Bei Uneinigkeit entscheidet die Genehmigungsbehörde abschliessend über den Feinstandort.
- g. Das neue, offene Rückgabegerinne im Gewässerraum des Glütschbachs ist so naturnah wie möglich zu erstellen.
- h. Verbauungen zum Kolksschutz sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.
- i. Es sind geeignete Messeinrichtungen (z.B. Wasseruhr) zur Messung der genutzten Wassermengen zu installieren und zu betreiben. Auf Verlangen sind dem kantonalen Amt für Wasser und Abfall (AWA) die entsprechenden Angaben zur Verfügung zu stellen.
- j. Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem kantonalen Amt für Wasser und Abfall (AWA) vorzeitig zu melden, ebenso die Förderleistung der eingebauten Grundwasserpumpe.
- k. Sämtliche Anlageteile sind ständig in betriebssicherem Zustand zu halten.
- l. Es darf nur unverschmutztes Grundwasser in den Glütschbach eingeleitet werden.
- m. Die maximale Wassermenge sowie die zulässige Temperaturerhöhung hat den geltenden gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.
- n. Bei fischereilichen Problemen sind die Anordnungen des kantonalen Fischereiaufsehers zu befolgen.

4. Anträge des Kantons Bern

Die Anträge des Kantons werden gutgeheissen.

5. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern
(Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern, Abteilung Infrastruktur und Logistik, Papiermühlestrasse 13f, 3000 Bern 22 (R)
- Gemeindeverwaltung Uttigen, Alpenstrasse 16, 3628 Uttigen (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft, 3003 Bern
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- ASTAB, Immo V
- ALC Thun
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)